



Stadt Augsburg, Kämmerei- und Steueramt, 86143 Augsburg

Dienstgebäude: Rathausplatz 2 a
86150 Augsburg
Zimmer: 007/014/015/203
Sachbearbeiter(in): Zweitwohnungsteuer
Telefon: (0821) 3 24 – 9059, 9066,
9067, 9070
e-mail: zwst.stadt@augzburg.de
Telefax: (0821) 3 24 – 9050
Unser Zeichen: 200-StV/ZwSt
Datum: im Dezember 2008

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augszburg.de

Informationen zur Zweitwohnungsteuer Einführung einer Steuervergünstigung bei geringem Einkommen

Sehr geehrte Steuerpflichtige,

der Bayerische Gesetzgeber hat **mit Wirkung zum 1. Januar 2009** die umseitig abgedruckte Regelung zur Zweitwohnungsteuer in das Bayer. Kommunalabgabengesetz aufgenommen. Wir möchten Sie auf diesem Weg ausdrücklich und frühzeitig über die Änderung informieren, damit Sie eine für Sie eventuell einschlägige Steuervergünstigungsmöglichkeit nutzen können.

Nach der Neuregelung wird die für ein Veranlagungsjahr bestehende Steuerfestsetzung auf Antrag aufgehoben oder ermäßigt, wenn die umseitig genannten, jährlichen Einkommensgrenzen von

- **25.000 Euro** (bei Alleinstehenden) bzw.
- **33.000 Euro** (bei Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft)

unter- bzw. nur ganz geringfügig überschritten werden.

Die Steuervergünstigung kann nur für die Zweitwohnungsteuer in Anspruch genommen werden, die für das **Jahr 2009** bzw. **für Folgejahre** zu entrichten ist. Für Steuerfestsetzungen, die Altjahre (z.B. das Jahr 2008) betreffen, kommt sie leider nicht in Betracht.

Ein evt. **Antrag** auf Steuervergünstigung für das Jahr 2009 muss spätestens bis zum 31.01.2010 gestellt werden. Eine frühzeitige Antragstellung ermöglicht es, die Steuervorteile zeitnah in Anspruch zu nehmen.

Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Einkommensteuerbescheid, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. BAföG-Bescheid etc.

Wir bitten um Verständnis, wenn aufgrund der Rechtsänderung längere Bearbeitungszeiten entstehen sollten. Wir bitten insoweit von Rückfragen ggf. abzusehen; zumal die für das Veranlagungsjahr 2009 festgesetzte Steuer erst zum 1. Juni 2009 fällig wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kämmerei- und Steueramt

Feste Servicezeiten:

Mo. – Mi. 7.30 - 16.30 Uhr
Do. 7.30 - 17.30 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Individuelle Servicezeiten:
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0

Internet: www.augszburg.de
e-mail: zwst.stadt@augzburg.de



Linie 1, 2
Haltestelle
Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
080 010 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen:
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

**Gesetz
zur Änderung des
Kommunalabgabengesetzes**

Vom 22. Juli 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1
2. Es werden folgende Sätze 2 bis 8 angefügt:

Eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung wird nicht erhoben, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 25.000 Euro nicht überschritten hat. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern beträgt die Summe der positiven Einkünfte 33.000 Euro. Bezieht der Steuerpflichtige Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a oder Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG, ist den positiven Einkünften der nicht steuerpflichtige Anteil der Leistungen hinzuzurechnen. Ist die Summe der positiven Einkünfte im Steuerjahr voraussichtlich niedriger, so ist von den Einkommensverhältnissen dieses Jahres auszugehen. Die Steuer wird nicht höher festgesetzt als ein Drittel des Betrags, um den die Summe der positiven Einkünfte 25.000 Euro bzw. 33.000 Euro übersteigt. Entscheidungen nach den Sätzen 2 bis 6 setzen einen Antrag voraus, der bis zum Ende des Kalendermonats, der auf das Steuerjahr folgt, gestellt sein muss. Sie stehen in den Fällen des Satzes 5 unter dem Vorbehalt der Nachforderung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.